

Lorenzo Valla: *De falso credita et ementita Constantini donatione*, hg. Wolfram Setz (= MGH Quellen zur Geistesgesch. des Ma. 10) Weimar (Böhlau) 1976. 200 S., br., DM 25.-.

Abgesehen von ein paar Exzerptsammlungen zählt der Hg. in der Einleitung zu der neuen Edition 24 (bzw. 25) Hss. auf; über ihre Datierung werden (wie z. B. bei den Nummern 4, 14, 15) nicht immer ausreichende, mitunter gar keine Angaben gemacht. 20 von diesen Hss. gliedert S. in die drei Gruppen A, B und N; und die „jeweils beste“ Hs. aus den drei Gruppen zieht er zur Textgestaltung heran. Ob die Varianten, die im Apparat mit den Siglen A, B und N gekennzeichnet sind, nicht nur im Hauptrepräsentanten, sondern auch in den übrigen Hss. der jeweiligen Gruppe stehen, kann der Leser bei diesem Verfahren nicht ermessen, und ebenso wenig erfährt er, warum S. jene 4 Hss. beiseite gelassen hat, die nicht in die drei genannten Gruppen einzuordnen sind. Darüber hinaus hat S. noch die editio princeps (E) von 1506 und Hutten's Ausgaben (H) von 1518 und 1519 berücksichtigt, welche auf verlorenen Hss. fußen. So wird hier zum ersten Mal der Hss.-bestand gesichtet und seine Ordnung versucht, wengleich sich ein festes Stemma anscheinend nicht herstellen läßt (18).

67, 5 verdient das gar nicht schlechte *quod*, das in den Drucken und den 3 Haupthss. steht, aufgrund der Überlieferungslage den Vorzug vor *quam*. 76, 11 ist entweder *se* zu ergänzen (so Coleman in seiner Edition von 1922) oder *commotus* statt *commotum* zu lesen. 90, 13 scheint *nuperrime* besser als *nuperrimi* zu sein. 117, 30 lies *quod* statt *quid*. 147, 7 ist *honore dicto* zu lesen (so ABNE; vgl. TLL. VI 2920, 1 ff.); *honor dicto* ist offenbar nur eine Verschlimmbesserung Hutten's. 172, 12 kann *tonantem* nicht richtig sein; lies *tonando* (so H) oder *tonans*. Druckfehler: 78, 4 *eiecte* statt *eiците*; 89, 8 *pugas* statt *pugnas*; 104, 24 *sibiacens* statt *subiacens*; 153, 10 *puasi* statt *quasi*. Der Variantenapparat bietet ein paar Absonderlichkeiten. So scheint 62 Var. w nicht zu *posse*, sondern zu *potuisse* (Z. 3) zu gehören. 79 Var. u und v dürften verwirrt sein. 100 Var. f und 109 Var. s wiederholen nur den Text über dem Strich. 114 Var. e muß Var. l heißen. 153 Var. o ist die Bezeichnung B₂ unverständlich. 157 fehlt im Apparat die Var. a. – Vallas rhetorischer Überschwang spottet vielfach einer streng geregelten Interpunktion, so daß dem Hg. ein gewisser Ermessensspielraum zuzugestehen ist. Im ganzen hat man freilich den Eindruck, daß in dieser Hinsicht die ältere Edition von Coleman der S.schen überlegen ist. Das beginnt schon auf der ersten Seite, wo ein Punkt hinter *genere* besser als ein Komma ist. 66, 5 gehört das Satzzeichen hinter *regnare*, nicht hinter *nefas*. 77, 5/6 ist das Komma hinter *seculi* statt hinter *respunct* zu setzen. 82, 1 dürfte *Cui comparabitur regnum celi* als Nebensatz dem Vorausgehenden zuzuordnen sein. Auf Weiteres, was vielleicht mehr Geschmackssache ist, will ich nicht eingehen.

Ein besonderer Vorzug der neuen Edition ist der ausführliche Sachkommentar, durch den die Interpretation wesentlich gefördert wird. Ihr dienen auch das Register der angeführten Autoren und Texte (von Accursius bis Xenophon) und der Wort- und Namensindex.

Göttingen

Hartmut Hoffmann

Hrsg. Wolfgang Ribbe und Johannes Schultze: *Zisterzienser-Studien II. Das Landbuch des Klosters Zinna* (= Studien zur Europ. Geschichte Bd. XII) Berlin (Colloquium) 1976. 216 S., brosch., DM 54.-.

Die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen „Landbücher“ sind Weiterentwicklungen der früh- und hochmittelalterlichen Urbare; sie verzeichnen die Gerechtigkeiten und Einkünfte einer geistlichen oder weltlichen Herrschaft, z. B. das Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwigs des Älteren vom Jahre 1337, das 1375 von Kaiser Karl IV. veranlaßte Landbuch der Mark Brandenburg, das Landregister der Herrschaft Sorau von 1381, das Ruppiner Landbuch von 1491. Abgesehen vom Urbar des Brandenburger Domkapitels aus der ersten Hälfte des 16. Jhs. gibt es kein vergleichbares Wirtschaftsregister für den geistlichen Bereich im mittleren Elbe-

Oder-Raum als das Zinnaer Landbuch von 1480 und dessen Umschreibung von 1565/1568. Da der größte Teil der Zinnaer Geschichtsquellen in nachreformatorischer Zeit verlorengegangen, ist die hier vorliegende exakte Edition des Landbuches sehr zu begrüßen.

1171 begannen die Altenberger Zisterzienser die Rodung und Besiedlung weiter Gebiete des Kreises Jüterbog-Luckenwalde, die als Sumpfland übernommen wurden. Diese Tätigkeit war längst beendet, und wir erfahren nur den Stand um das Ende des 15. Jhs.: Die Jüterboger Liegenschaften umfaßten 28 Klosterdörfer sowie geringen Streubesitz und zahlreiche Mühlen. Auf dem Barnim, nördlich der Spree, gehörten der Zisterze 10 Dörfer, hinzu kam eines im Lande Lebus (Kienbaum), das in der Hauptsache der Honigerzeugung diente, sowie ebenfalls mehrere Mühlen, einzelne Rechte und Abgaben. Der Gesamtbesitz ist auf 300 Quadratmeter zu beziffern.

Das Landbuch dokumentiert die Umstellung der ursprünglich klösterlichen Eigenwirtschaft auf eine überwiegende bzw. reine Rentengrundherrschaft. Es ist nur wenig von den Grangien übrig; auch die meisten Mühlen sind verpachtet und die Nutzung der Bodenschätze (Kalk, Ziegelerde, Eisenstein) ist schon fast industriell gewinnstrebig angelegt. „Da der wirtschaftliche Erfolg der Zisterzienser u. a. darauf beruhte, daß sie wie kaum eine andere mittelalterliche Institution verstanden, bei der Erwerbung von Produktionsmitteln und der völligen Verfügungsgewalt über sie, sich die jeweils gegebenen regionalen und zeitlichen Verhältnisse nutzbar zu machen“ (Vorwort S. 5) – diese Hochschätzung des „Erfolges“ mag den Wirtschaftshistoriker motivieren, kann aber nur mit Bedenken und Vorbehalten ein Lob des Ordens darstellen. Denn die Anpassung an die Feudalherrschaft der weltlichen (und geistlichen) Grundherren führte nach kaum 200 Jahren zum Stillstand des einst so stürmischen Aufbruchs der Zisterzienser-Kolonisatoren, zur Einbuße des Nachwuchses, zu rapidem Zerfall der monastischen Disziplin; übrig blieb der mühselige Kampf um die Erhaltung des Besitzstandes, bis Kriege und Reformation den Ruin offenlegten. Auf diese Sicht der Ordensgeschichte ist kürzlich hingewiesen worden (Heinrich Grüger, Die monastische Disziplin der schlesischen Zisterzienser vor Anbruch der Reformation, in: Citeaux 24 (1973) 209–249). Als die Zisterzienser ihr Gründungsprogramm (seit 1098) streng durchführten: *officium divinum*, *lectio divina*, *labor manuum*, konnten sie die Agrarwirtschaft der Zeit nutzen; aus dem Überschuß der bäuerlichen Bevölkerung – Handwerk und Handel waren in der Minderheit – kamen Konversen in großer Zahl. Man richtete Wirtschaftshöfe ein (Grangien) und betrieb eigene Werkstätten; mit der *puritas regulae* sicherte man sich die Unabhängigkeit von der Gesellschaft. Bekanntlich hat man fast 100 Jahre gestritten, ob man nicht auf das Zehntrecht verzichten sollte. Aber bald milderte man die Regel für die Konversen, der Nachwuchs blieb aus bzw. ging in die Stadt zu den Bettelorden, zum Handwerk und Handel der neuen Städte. Man holte sich Siedlerfamilien aus Thüringen, Sachsen, Franken, gab auch den Hörigen das freie deutsche Bauernrecht. Aber der steigende Mangel an Konversen zwang, die Grangien aufzulassen, sie hufenweise an die Zinsbauern zu verpachten. Das Ackerland wurde reduziert und auf die wenigen Klostergüter Laien nach Gärtnerrecht angesetzt. Die Mönche besaßen bald Gerichtsbarkeit und fürstliche Rechte, kauften ganze Zinsdörfer, städtische Renten und kirchliche Patronatsrechte, assimilierten das frühkapitalistische Profitgebaren der städtischen Patrizier, so daß die zehnt- und abgabepflichtige Bevölkerung keinen Unterschied von der feudalen Herrschaft der Fürsten mehr finden konnte. Die Mönche lebten, ohne arbeiten zu müssen – *horum sudore viventes absque labore* (*Monumenta Lubensia*, ed. W. Wattenbach, Breslau 1861, S. 14). Ihre nunmehrigen Aufsichtsfunktionen als *cellerarii*, *grangarii*, *forestarii*, *camerarii*, *pitantiarii*, als Pfarrer und Kapläne oft mit Sonderreignung, brachten sie leicht in Konflikte mit den Zinspflichtigen und mit den konkurrierenden Interessen der Bürger, des Adels, der Landesherren. Damit aber war die Abgeschlossenheit gegen die Welt aufgegeben; man lebte nicht mehr in *eremo et in solitudine*; die Forderung der *Summa cartae charitatis*, wonach *decimae*, *census*, *redditus* als *monasticae puritati adversantia* verboten waren, war vergessen. Wenn von

Zinna berichtet wird, seine Besitzverwaltung sei tadellos in Ordnung gewesen, dann darf man sich wundern, daß dies trotz den Einflüssen des Feudalismus, denen sich kein Kloster entziehen konnte, gelungen war. „Die von den Bauern zu leistenden Dienste waren in klösterlicher Zeit verhältnismäßig gering, denn sie gingen über drei halbe Tage im Jahr kaum hinaus. In nachreformatorischer Zeit sind hier Änderungen eingetreten, doch sind die ehemaligen Klosterdörfer nicht in solchem Ausmaß zu Dienstleistungen herangezogen worden, wie diejenigen ländlichen Gemeinden, die sich z. B. in adeliger Hand befanden“ (24). In einer Hs. ist die Vorrede von 1480 des Abtes Matthias überliefert; 1560 wurde sie ersetzt durch eine Vorrede des Frankenförder Pfarrers Matthias Neumann, der unter dem Amtshauptmann Caspar von Oppen die Neufassung anfertigte. Der Unterschied der Vorreden ist kraß: 1480 gelten die Güter als *vasa sacrata* gemäß dem *Decretum Gratiani* in der Tradition von Benedikt (*Regula* 31, 10), Basilius und Cassian; 1560 ist man der gottesetzten Obrigkeit den Tribut „von rechts wegen schuldig“ gemäß Röm. 13, 4.

Diese „Zisterzienserstudien“ nehmen in der Reihe „Studien zur europäischen Geschichte“ ihren verdienten Platz ein; zur Ergänzung des Literaturverzeichnisses 181–186 sei auf den *Conspectus bibliographicus: Economica* der Zeitschrift *Citeaux* hingewiesen: 20 (1969) 368–379 und 27 (1976) 299–314. Weil nur über die Wirtschaft und nichts über das Kunstschaffen berichtet wird, möchten wir hier wenigstens an zwei kostbare Reliquien der Klosterzeit erinnern, an die heute noch gut erhaltenen Klostergebäude mit abgetreppten Giebeln als Beispiel für die Verwendung des Backsteins im Klosterbau der gotischen Zeitepoche (um 1350 und 1450), und an einen Wiegendruck aus der Klosterdruckerei von 1492, den Mariensalter des Hermann Nitzschewitz aus Trebbin, das am reichsten illustrierte Holzschnittbuch des 15. Jhs., in seiner Art nur der Hartmann Schedel'schen Weltchronik (1493) zu vergleichen. Hierzu vgl. das reichhaltige Kompendium „Die Cisterzienser. Geschichte. Geist. Kunst“, hrsg. A. Schneider, Köln 1974, 183–192.

Siegburg

Rhaban Haacke

Reformation

Steven E. Ozment: *Mysticism and Dissent. Religious Ideology and Social Protest in the Sixteenth Century*. New Haven and London (Yale University Press) 1973. XIV, 270 S., Ln., £ 4,25.

Anzuzeigen ist das zweite der mittlerweile bereits drei größeren Bücher Ozments. Nummer eins war: *Homo Spiritualis. A Comparative Study of the Anthropology of Johannes Tauler, Jean Gerson and Martin Luther (1509–1516) in the Context of their Theological Thought*, Leiden 1969 – eine in Tübingen bei H. A. Oberman geschriebene sorgfältige Untersuchung, die den reformatorischen Luther bereits in den Taulerrandbemerkungen von 1515/16 am Werk sieht, in denen im Sinne von Luthers gleichzeitigen Vorlesungen Taulers „gemuete“ oder Seelengrund und Gersons „synteresis“ durch fides ersetzt wird. Die Auseinandersetzung mit der Mystik sei für Luthers reformatorische Entwicklung grundlegend und bereits vor der mit der nominalistischen Gnadenlehre erfolgt. – Das neueste Buch nimmt das vom angelsächsischen Bereich her etwas hypertroph werdende Thema „Stadt und Reformation“ auf: *The Reformation in the Cities. The Appeal of Protestantism to Sixteenth-Century Germany and Switzerland*, New Haven and London 1975.

Das mittlere, hier zu besprechende Buch führt in im allgemeinen eleganter und zugleich wohlinformierter und selbständiger Form „Dissenter“ des Reformationsjhs. vor, die alle die Anstöße zu ihrer Opposition aus Motiven spätmittelalterlich mystischer Tradition empfangen haben oder empfangen haben sollen. Ein Kapitel geht den Ausgaben der *Theologia Deutsch* im 16. Jh. nach (Luther 1516 und 1518, Haetzer Worms 1528, mit Dendks „Hauptreden“ als Anhang, Sebastian Franks lateinische Paraphrase von 1541/42, Castellios lateinische und französische Über-